

## **Landkreis Ammerland**

Der Landrat

Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung

**Westerstede, den 26.02.2021**

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Neubau eines Junghennenstalles mit 38.400 Tierplätzen, den Neubau einer Abluftreinigungsanlage sowie 2 Lagerhallen für die Lagerung von Trockenkot und Einstreu (AZ: BIL 2304/2018), Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland.**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Dr. Janssen und Deetjen GbR, Garnholterdamm 41, 26655 Westerstede hat mit Datum vom 27.12.2018, zuletzt ergänzt am 13.11.2020, beim Landkreis Ammerland als zuständige Genehmigungsbehörde, die Genehmigung für die Erweiterung der auf den Grundstücken (Gemarkung: Westerstede, Flur: 22, Flurstück: 76/3 sowie Flur: 23, Flurstücke: 27/2 und 27/3) bereits vorhandenen Junghennenaufzuchtställe um einen weiteren Junghennenaufzuchtstall mit 38.400 Plätzen auf insgesamt 115.200 Junghennenaufzuchtplätze beantragt. Des Weiteren wird der Neubau einer Abluftreinigungsanlage, einer Trockenkotlagerhalle, 2 Futtermittelsilos, 2 Stahlbetonerdbehältern sowie einer Lagerhalle für die Lagerung von Einstreu und landwirtschaftlichen Kleingeräten beantragt. Die Inbetriebnahme soll baldmöglichst erfolgen.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873), in Verbindung mit Nr. 7.1.2.1, Verfahrensart G, E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 7.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), handelt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des BImSchG i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung und § 7 (3) UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die maßgebenden Vorschriften für die Beteiligung sind § 10 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in der örtlichen Tageszeitung (Nord-West-Zeitung, Regionalteil: Ammerland, dem Amtsblatt für den Landkreis Ammerland sowie gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) und § 20 UVPG im zentralen

Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen  
(<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie sind während der Auslegungszeit vom **08.03.2021 bis zum 07.04.2021 (einschließlich)** im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes – PlanSiG): (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>)

Darüber hinaus liegen der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen während folgender Dienststunden bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- **Landkreis Ammerland**, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede,  
montags bis donnerstags 08:00 bis 16:00 Uhr  
freitags 08:00 bis 12:00 Uhr  
mit vorheriger Terminabsprache: 04488-56 0
- **Stadt Westerstede**, Am Markt 2, 2655 Westerstede  
montags bis donnerstags 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 16:00 Uhr  
freitags 08:00 bis 12:00 Uhr  
mit vorheriger Terminabsprache: 04488-550

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Corona-Krise und dem damit eingeschränkten Zugang zu den o.g. Dienststellen ist die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen **bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Bitte wenden Sie sich dazu telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere die folgenden Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Kurzbeschreibung
- Lagepläne
- Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen
- Immissionsschutzgutachten der LWK
- Unterlagen der Abluftreinigungsanlage
- Brandschutzkonzept
- Artenschutzfachliche Relevanzprüfung (saP)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht)
- Beschreibung der Kompensationsflächen
- Die zum Zeitpunkt der Auslegung bereits vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Vorhaben

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind in der Zeit vom **08.03.2021 bis zum 10.05.2021 (spätestes Eingangsdatum)** schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Ammerland als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Westerstede geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben einer Erörterung mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bedürfen. Über das genaue Datum und den Ort des Erörterungstermins erfolgt rechtzeitig eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung. Sofern die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen, erfolgt ebenfalls eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).